

**Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbeten**

PROZESSAUFTRAG UND VOLLMACHT

**Rechtsanwalt
Norbert Kosten
Juri-Gagarin-Ring 92
99084 Erfurt**

wird hiermit in Sachen

(Namen des Auftraggebers/der Beteiligten eingeben)

wegen

(Rechtsgebiet/Gegenstand des Auftrags)

Auftrag und Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit;
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vergütung des Rechtsanwaltes richtet sich – vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber – nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert.

Es gelten die Mandatsbedingungen des Rechtsanwaltes.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Mandatsbedingungen

Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten auch für **künftige Aufträge/Mandate**, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der **Bundesrepublik Deutschland**.

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über **alle** mit dem Auftrag zusammenhängenden **Tatsachen** umfassend zu informieren und ihm sämtliche den Auftrag betreffenden Schriftstücke vorzulegen.

Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.

Der Mandant ist außerdem verpflichtet, den Rechtsanwalt während der Dauer des Mandats stets zu unterrichten und ihm neu eingehende, wiedergefundene und alle sonstigen mit dem Mandat in Zusammenhang stehenden Schriftstücke vorzulegen. Der Mandant hat den Rechtsanwalt außerdem zu unterrichten, wenn er seine **Anschrift**, Telefonnummer, etc. **wechselt** oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

Der Rechtsanwalt darf die Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze des Anwalts stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin **zu überprüfen**, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Der Rechtsanwalt ist zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auch auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen **Faxanschluss** mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Die Kommunikation kann auch per **E-Mail**, auch mit verschlüsselter E-Mail erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer unschwer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und das nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.

Telefonische Auskünfte und **Auskünfte über E-Mail** sind unverbindlich. Auch bei diesen Auskünften entstehen dem Rechtsanwalt Honoraransprüche.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute **personenbezogene Daten** im Rahmen des Auftrags mit modernen **Datenverarbeitungsanlagen** zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält.

Der Rechtsanwalt darf seine **EDV-Anlage**, seine Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist.

Der Mandant ist verpflichtet, den **Rechtsanwalt zu bezahlen**. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Gebührensätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Abweichende Vereinbarungen sind möglich, bedürfen indes der Schriftform. Abweichungen vom Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der Schriftform. Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind sofort fällig. Die regelmäßige Zahlungsfrist beträgt 14 Kalendertage nach Erstellung der Rechnung.

Wertgebührenhinweis nach § 49 b Abs. 5 BRAO: Die anwaltliche Vergütung richtet sich regelmäßig nach sogenannten Gegenstandswerten. Diese werden ggf. vom Gericht festgesetzt.

Verfügt der Mandant über eine **Rechtsschutzversicherung**, holt er selber bei seinem Versicherer eine **Deckungszusage** ein. Beauftragt der Mandant den Rechtsanwalt mit der Einholung, handelt es sich dabei um eine eigene Angelegenheit, die der Mandant **selber zu bezahlen** hat.

Bei Beantragung von **Prozesskostenhilfe** kann der Rechtsanwalt für die Begründung des Antrags in Anspruch nehmen, bezahlt er dem Rechtsanwalt die Differenz zwischen den üblichen gesetzlichen Gebühren und der Vergütung der Staatskasse. Wird beantragte Prozesskostenhilfe abgelehnt, zahlt der Mandant die übliche gesetzliche Vergütung.

Fahrtkosten und **Abwesenheitsgelder** werden dem Rechtsanwalt regelmäßig nicht durch die Staatskasse oder den Rechtsschutzversicherer erstattet. Der Mandant verpflichtet sich, diese Kosten zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift